

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2006

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten im Jahr 2006

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2062)

(2006/392/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

festzusetzen und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Beteiligung gewährt werden kann.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Um für die finanzielle Beteiligung infrage zu kommen, müssen die automatischen Ortungsgeräte den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme⁽³⁾ entsprechen.

gestützt auf die Entscheidung 2004/465/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ in der Fassung der Entscheidung 2006/2/EG des Rates vom 21. Dezember 2005⁽²⁾, insbesondere Artikel 6 Absatz 1,

(5) Gemäß Artikel 8 der Entscheidung 2004/465/EG des Rates gehen die Mitgliedstaaten binnen 12 Monaten ab Ende des Jahres der Bekanntgabe dieser Entscheidung die rechtliche und haushaltsmäßige Verpflichtung für die Ausgaben ein. Außerdem müssen sie die Bestimmungen der Entscheidung 2004/465/EG in Bezug auf den Beginn der Vorhaben und die Einreichung der Anträge auf Kostenerstattung einhalten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Fischereiüberwachungsprogramme für 2006 zusammen mit den Anträgen auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die in diesen Programmen vorgesehenen Vorhaben übermittelt.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

(2) Für Zuschüsse der Gemeinschaft kommen Anträge für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2004/465/EG infrage.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand der Entscheidung

(3) Es empfiehlt sich, die Höchstbeträge und den Beteiligungssatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Diese Entscheidung sieht für 2006 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2004/465/EG vor. Sie setzt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jeden Mitgliedstaat, den Beitragssatz der Gemeinschaftsbeteiligung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, fest.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 114, berichtigt im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2006, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

Artikel 2**Neue Technologien und IT-Netze**

Zu den Ausgaben für Anschaffung, Einrichtung und technische Betreuung von EDV-Anlagen zum reibungslosen und sicheren Datenaustausch im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang I festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 3**Automatische Ortungsgeräte**

(1) Zu den Ausgaben für Anschaffung und Einbau an Bord von automatischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung der Fischereifahrzeuge mittels eines Schiffsüberwachungssystems (VMS) durch eine Fischereiüberwachungszentrale wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 4 500 EUR pro Schiff bis zu den in Anhang II festgesetzten Obergrenzen gewährt.

(2) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Höchstsatzes von 4 500 EUR beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 100 % für die ersten 1 500 EUR.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den zuschussfähigen Ausgaben zwischen 1 500 und 4 500 EUR je Schiff ist auf 50 % begrenzt.

(4) Um für die Gemeinschaftsbeteiligung infrage zu kommen, müssen die automatischen Ortungsgeräte den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 entsprechen.

Artikel 4**Pilotprojekte zum Einsatz neuer Technologien**

Zu den Ausgaben für Pilotprojekte zum Einsatz neuer Technologien für die effizientere Überwachung von Fischereitätigkeiten wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang III festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 5**Schulung**

Zu den Ausgaben für Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung beauftragten Beamten wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang IV festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 6**Bewertung der Ausgaben**

Zu den Ausgaben für die Einführung einer Regelung zur Bewertung der Ausgaben für die Überwachung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 7**Seminare und Multimedia-Instrumente**

Zu den Ausgaben für Initiativen wie Seminare und Multimedia-Instrumente zur Sensibilisierung von Fischern und anderen Beteiligten wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern sowie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bekämpfung unverantwortlicher und rechtswidriger Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der GFP-Vorschriften wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 75 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang VI festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 8**Patrouillenfahrzeuge**

Zu den Ausgaben für die Anschaffung und Modernisierung von Schiffen und Luftfahrzeugen für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird bis zu den in Anhang VI festgesetzten Obergrenzen höchstens folgende finanzielle Beteiligung gewährt:

— bei Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, 50 % der zuschussfähigen Ausgaben;

— bei den anderen Mitgliedstaaten 25 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 2006

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ANNEX I

EDV-TECHNOLOGIE UND IT-NETZE

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien		
Tschechische Republik		
Dänemark	1 333 334	666 667
Deutschland	210 000	105 000
Estland	229 217	114 609
Griechenland	2 250 000	1 125 000
Spanien		
Frankreich	935 000	467 500
Irland	250 000	125 000
Italien	4 000 000	2 000 000
Zypern	83 000	41 500
Lettland		
Litauen	30 000	15 000
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande	470 505	235 253
Österreich		
Polen		
Portugal	735 230	333 895
Slowenien	250 354	125 177
Slowakei		
Finnland	402 000	201 000
Schweden	120 000	60 000
Vereinigtes Königreich	838 148	419 074
Insgesamt	12 136 788	6 034 675

ANHANG II

AUTOMATISCHE ORTUNGSGERÄTE

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Irland		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta	190 944	132 972
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Slowenien	25 760	18 880
Slowakei		
Finnland	33 000	22 820
Schweden		
Vereinigtes Königreich		
Insgesamt	249 704	174 672

ANHANG III

PILOTPROJEKTE ZUM EINSATZ NEUER TECHNOLOGIEN

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien		
Tschechische Republik		
Dänemark	275 000	137 500
Deutschland		
Estland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Irland		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen	150 000	75 000
Portugal	249 700	124 850
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden	130 000	65 000
Vereinigtes Königreich		
Insgesamt	804 700	402 350

ANHANG IV

SCHULUNG

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	10 000	5 000
Tschechische Republik		
Dänemark	523 199	261 600
Deutschland	64 000	32 000
Estland	13 195	6 598
Griechenland		
Spanien	86 640	43 320
Frankreich	58 350	29 175
Irland	200 000	100 000
Italien	1 000 000	500 000
Zypern	15 000	7 500
Lettland	23 300	11 650
Litauen	11 000	5 500
Luxemburg		
Ungarn		
Malta	8 196	4 098
Niederlande	144 093	72 047
Österreich		
Polen		
Portugal	25 600	12 800
Slowenien	35 808	17 904
Slowakei		
Finnland	24 200	12 100
Schweden	22 000	11 000
Vereinigtes Königreich	160 305	80 153
Insgesamt	2 424 886	1 212 445

ANHANG V

PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER AUSGABEN

(EUR)		
Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien		
Tschechische Republik		
Dänemark	93 333	46 667
Deutschland		
Estland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Irland		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		
Vereinigtes Königreich		
Insgesamt	93 333	46 667

ANHANG VI

SEMINARE UND MULTIMEDIA-INSTRUMENTE

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	5 000	3 750
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Griechenland	660 860	495 645
Spanien		
Frankreich		
Irland		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen	9 000	6 750
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen	200 000	150 000
Portugal	68 750	51 563
Slowenien	6 008	4 506
Slowakei		
Finnland		
Schweden	210 000	157 500
Vereinigtes Königreich	37 299	27 974
Insgesamt	1 196 917	897 688

ANHANG VII

PATROUILLENFAHRZEUGE

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland	1 200 000	225 000
Estland	751 761	150 352
Griechenland	2 789 140	575 328
Spanien	24 683 674	6 170 918
Frankreich		
Irland		
Italien		
Zypern	2 300 000	1 150 000
Lettland		
Litauen	500 000	250 000
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande	565 000	141 250
Österreich		
Polen		
Portugal	23 234 908	4 110 537
Slowenien	50 792	25 396
Slowakei		
Finnland		
Schweden	72 000 000	4 500 000
Vereinigtes Königreich	17 611 065	4 402 766
Insgesamt	145 686 340	21 701 547